

Anschluss und Selbstbestimmungsrecht

Autor(en): **Kanner, Heinrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **27 (1925)**

Heft 14

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-748706>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus seiner künstlichen Isolierung in die natürliche, organische Verflechtung zurückversetzt, erscheint so der Vorgang der Wortwanderungen in einem völlig anderen Lichte. Monogenetische Anschauung lässt uns scharf unterscheiden zwischen einer Lehnform und einer Lehnwurzel, und je weiter wir das Feld der Forschung ausdehnen, desto enger erweist sich der Bereich der Lehnwurzel und desto umfassender das Gebiet der bloßen Lehnformen. Selbst bei so umfassenden Sprachenverschmelzungen wie im Englischen (germanisch-romanisch), im Persischen und Indischen (arisch-semitisch) und im Türkischen (mongolisch-semitisch-arisch) erkennen wir in den verschiedenen Wortschichten, die dort einander überlagern, die gleichen Wurzelgebilde

ARNOLD WADLER

(Schluss folgt)】



ANSCHLUSS UND SELBSTBESTIMMUNGSRECHT

Die ganze Agitation für den Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich ist grundsätzlich auf die These aufgebaut, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker den Österreichern, wie jedem Volke oder Volksteil, das Recht gebe, sich an seine Stammesverwandten anzuschließen, und dass jede Einschränkung dieses Rechtes, wie diese Österreich und Deutschland in den Friedensverträgen auferlegt ist, unstatthaft, ein „Gewaltdiktat“ sei, durch das die Siegerstaaten sich in Widerspruch mit dem von ihnen selbst verkündeten Selbstbestimmungsrecht der Völker gesetzt haben.

Das ist die prinzipielle Grundlage der Anschlussbewegung, aus der diese ihre Kraft zieht, der gegenüber alle gegen den Anschluss ins Feld geführten wirtschaftlichen Gegenargumente utilitarischer Natur sich noch immer als völlig wirkungslos erwiesen haben.

Jene politische These der Anschlussfreunde ist aber falsch.

Wenn man sie nun schon seit fünf Jahren tausende Male von Männern nationalistischer oder militaristischer Herkunft, wie, um nur die hervorragendsten zu nennen, Dr. Stresemann oder

Hindenburg, wiederholen hört, mag man sie auf sich beruhen lassen. Die ganze politische Richtung, der diese Männer angehören, ist um hundertfünfzig Jahre hinter der Entwicklung der politischen Ideen in Westeuropa zurückgeblieben, und auch die Idee des Selbstbestimmungsrechtes der Völker haben sie erst zähneknirschend in den Friedensverträgen kennen gelernt, aber wieder nur in ihrem militaristischen und nationalistischen Geist missverstanden und missdeutet.

Wenn aber jene These auch von Männern der Linken, von prinzipiellen Gegner des Militarismus und Nationalismus wie, um nur einen der hervorragendsten wieder zu nennen, vom sozialdemokratischen Präsidenten des deutschen Reichstags Löbe, ja sogar von deutschen Pazifisten wiederholt wird, so wird es zur Pflicht, einer so weit verbreiteten Irrlehre entgegenzutreten, selbst auf die Gefahr hin, dabei in einen schulmeisterlichen Ton zu verfallen. In der Schule der Demokratie sitzen die Deutschen eben leider noch in der „Taferl-Klasse“.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist ein Ausfluss der aus dem Gedankenkreis der Aufklärungsphilosophie des achtzehnten Jahrhunderts stammenden Menschenrechte, die zuerst in dem Unabhängigkeitskampf der nordamerikanischen Kolonien gegen England und darnach in der großen französischen Revolution verkündet worden sind. Die Menschenrechte gewähren jedem Menschen das Recht auf Freiheit und Wohlergehen. Nun erkannte man aber und anerkannte, dass auch die Nation ein lebender Organismus, ein großes „Individuum“ ist. Also erkannte man auch ihr das jedem menschlichen Individuum gebührende Recht auf Freiheit und Wohlergehen zu. So entstand in streng logischer Ableitung das Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Der Zeitlage entsprechend, in der dieses Recht entdeckt wurde, wurde es zuerst innerpolitisch auf das Verhältnis der Völker zu ihren Beherrschern, den „Tyrannen“, angewendet, und so das Recht jedes Volkes auf die Wahl seiner *Staatsform*, Monarchie oder Republik, und seiner Oberhäupter, Könige oder Präsidenten, abgeleitet. In dieser Form diente es zunächst dazu, die Herrschaft der englischen Könige über die nordamerikanischen Kolonien und der Bourbonen über Frankreich zu stürzen, und

ist in weiterer Folge allen *innerpolitischen* Revolutionen zugrunde gelegen.

Dieses Recht ist aber dann in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts auch auf die *äußere* Politik, auf den *Staatsverband* ausgedehnt worden, in dem ein Volk lebt. Unter dem Einfluss des erwachenden Zusammengehörigkeitsgefühls der Nationen wurde jedem Volk das Recht zugesprochen, sich den Staatsverband zu wählen, in dem es leben will, also auch einen eigenen unabhängigen nationalen Staat zu bilden. In dieser Anwendung wurde das Selbstbestimmungsrecht der Völker, dem damaligen Zeitgeschmack entsprechend, Nationalitätenprinzip genannt und zum erstenmal in der französischen Revolution des Jahres 1848 von staatswegen feierlich proklamiert. Sein Hauptvertreter und Verfechter war Napoleon III., dem seine verständnislosen Gegner, worunter die geistigen Väter der heute für das umgetaufte Selbstbestimmungsrecht der Völker begeisterten deutschen Nationalisten und Militaristen, um dessentwillen höhnisch nachsagten, dass er das Nationalitätenprinzip „erfunden“ habe, um Deutschland, dem damals im weiteren Sinne auch die österreichische Monarchie noch angehörte, zu verkleinern oder gar zu zertrümmern.

Soweit liefe alles noch glimpflich ab für die deutschen Nationalisten und Militaristen in der heutigen Anschlussbewegung. Nun kommt erst das Nisi, das sie, trotzdem es schon seit gut hundertfünfzig Jahren feststeht, in dem ihnen durch die 1919er Friedensverträge erteilten politischen Repetentenkurs nicht kapiert haben, weil sie es nicht kapiieren wollen.

Schon die Aufklärungsphilosophen des achtzehnten Jahrhunderts (John Locke u. a.) haben dem von ihnen gelehrten Freiheitsrecht des Einzelnen *gewisse Grenzen* gewiesen. Das Freiheitsrecht des Einzelnen hört auf, dort, wo seine Ausübung mit der Freiheit und Wohlfahrt eines anderen Menschen unverträglich ist, weil die Ausübung des Freiheitsrechts ohne diese Schranke zum Kampf Aller gegen Alle, zum sozialen Chaos, zur Auflösung der menschlichen Gesellschaft führen würde.

Diese Schranke — und das wissen unsere geschätzten Anschluss-Enthusiasten nicht oder wollen es nicht wissen — diese

soziale Schranke besteht mutatis mutandis auch für das außenpolitische Selbstbestimmungsrecht der Völker. Auch das Selbstbestimmungsrecht jedes Volkes hört dort auf, wo seine Ausübung mit der Freiheit und Wohlfahrt eines anderen Volkes unverträglich ist, weil die Ausübung dieses Rechtes ohne jene Schranke zum Unrecht gegen ein anderes Volk werden, zu Völkerkämpfen führen und das friedliche Zusammenleben der Völker unmöglich machen würde, ja geradezu zum Gegenteil des Angestrebten, zum sog. „Recht des Stärkeren“ ausarten könnte, das unseren Militaristen und Nationalisten sehr gut gefällt, das aber aus der Welt zu schaffen das höchste Ziel der Aufklärungsphilosophen des achtzehnten, wie der Revolutionen des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts war. Summum jus summa injuria.

So hat denn auch schon Napoleon III., der erste große Vertreter des Nationalitätenprinzips, von dessen Speiseabfällen unsere heutigen deutschen Nationalisten geistig leben, gleich im Beginn der von ihm nicht nur mit dem Geist, sondern auch mit dem Schwert geförderten Nationalitätenbewegung jene Schranke des Selbstbestimmungsrechts der Völker formuliert, indem er an die Mitglieder des Pariser Friedenskongresses von 1856, auf dem zum erstenmal ein unterdrücktes Volk, die Italiener, vor einem offiziellen, europäischen Forum seine Beschwerden gegen seine nationalen Unterdrücker (die österreichische Regierung) vorbrachte, die bedeutsamen Worte richtete:

„Die Völker dürfen nicht Egoisten sein, *der Egoismus der Völker ist nicht minder antisozial als der der Individuen.*“

Diese Mahnung und diese Schranke wird aber von den heutigen Wortführern des Anschlusses Österreichs an Deutschland von den linksseitigen, die mehr Einsicht bekunden sollten, ebenso wie von den rechtsseitigen, denen die wahre Freiheit noch nie und nirgends gepasst hat, vollständig übersehen. Auch das deutsche Volk darf in seinem Egoismus nicht jene Grenze überschreiten, jenseits welcher sein Egoismus antisozial wirkt. Es darf die Ausübung seines Selbstbestimmungsrechtes nicht bis zu jenem Punkte treiben, an dem dieses die Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit eines anderen Volkes zu gefährden und in die Überwältigung des schwächeren durch das stärkere

Volk auszuarten droht. Das aber behauptet Frankreich von dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich, und deswegen hat es das sog. „Verbot“ des Anschlusses, das eigentlich nur ein Einspruchsrecht ist, in die Friedensverträge hineingebracht. Frankreich behauptet, dass durch den Anschluss Österreichs das Deutsche Reich mit seinen dann fast 70 Millionen Menschen, mit seiner raschen Bevölkerungsvermehrung gegenüber der nur 40 Millionen zählenden, in ihrer Zahl stagnierenden Bevölkerung Frankreichs so übermächtig werden würde, dass es die Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit des französischen Volkes insoweit gefährden würde, als in Deutschland die Nationalisten und Militaristen die Oberhand hätten, die Deutschlands Übermacht sicher einmal ausnützen würden, um an Frankreich Revanche zu üben und es für alle Zeiten zu politischer Ohnmacht herabzudrücken.

Diese Furcht vor einem größer gewordenen nationalistischen und militaristischen Deutschland wird mit Frankreich von allen den kleineren Nachbarstaaten Deutschlands geteilt, die deswegen auch mit Frankreich in der Gegnerschaft gegen einen Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich einig sind.

Nicht ein Diktat der Gewalt ist also das Anschlussverbot, sondern ein Diktat der Schwäche, in erster Linie des Schwähebewusstseins Frankreichs. Wer für das Recht des Schwächeren auf Schutz vor dem Stärkeren überhaupt eintritt — und dazu gehören, im Gegensatz zu ihren nationalistischen und militaristischen Landsleuten, die leitenden Köpfe der deutschen pazifistischen Bewegung ganz gewiss und in erster Reihe —, der darf auch für Frankreichs Angst vor Deutschland und die Hilferufe, die es fortwährend ausstößt, für seinen Apell an die soziale Einsicht der anderen Völker nicht taub bleiben, der darf nicht sagen, wie es jetzt selbst deutsche Pazifisten tun, dass „das Anschluss-Verbot eine der flagrantesten Verletzungen des Selbstbestimmungsrechts ist und auf gar keine Weise gerechtfertigt werden kann“, „dass es das österreichische Volk dauernd einem fremden Diktat unterwirft, jeder Demokratie Hohn spricht und das Selbstbestimmungsrecht der Sieger als Heuchelei erscheinen lässt“, und wie sonst die den deutschen Nationalisten und Militaristen entlehnten Phrasen lauten. Der Friedens- und

Völkerfreund muss vielmehr untersuchen, ob Frankreichs Furcht vor Deutschland derzeit noch gerechtfertigt ist, oder derzeit der Geist des Pazifismus Deutschland bereits in einem so hohen Maß beherrscht, dass die Gefahr, dass ein übermächtiges Deutschland Frankreich seine physische Überlegenheit zu fühlen gäbe, bereits mit gutem Gewissen als gänzlich ausgeschlossen angesehen werden kann.

Hic Rodus, hic salta.

Nicht die prinzipiell längst erledigte Frage des Selbstbestimmungsrechtes der Völker ist es, die hier zu prüfen ist, sondern die konkrete Frage der Macht der demokratischen Ideen in Deutschland, zu denen auch die Idee des Schutzes der schwachen Völker gegenüber ihren stärkeren „Erbfeinden“ gehört. Wir brauchen heute nicht mehr „warme Lanzen“ für das Selbstbestimmungsrecht der Völker einzulegen und vor allen die Franzosen über dieses Recht zu belehren. Sie kennen es länger wie wir und haben es besser intus als — Gott sei's geklagt! — „wir“.

Wir müssen vielmehr unseren deutschen Landsleuten ungescheut ins Gesicht sagen, dass, wenn sie den Anschluss einmal erreichen wollen, sie vorher die nationalistischen und militaristischen Ideen des Völkerkampfes aus ihren Gehirnen verdrängen und an deren Stelle die pazifistischen, die Ideen der Völkerverbrüderung setzen müssen, die der Ursprung und der Zweck des Selbstbestimmungsrechtes der Völker sind. Wenn sie dereinst nach dieser gründlich vollzogenen Sinnesänderung noch den Anschluss Österreichs werden haben wollen, werden sie ihn auch sicher erreichen, mit der Zustimmung Frankreichs erreichen, auf dessen eigene Geistesverfassung eine solche Sinnesänderung Deutschlands sicher nicht ihren erhebenden, versöhnenden und beruhigenden Eindruck verfehlen wird.

Inzwischen aber muss man, wenn man die Völker nicht in Unwissenheit lassen und verhetzt sehen will, den Österreichern und den Deutschen überhaupt noch ein und zwar das wichtigste Moment des Selbstbestimmungsrechtes der Völker vor Augen führen. Das Recht jedes Volkes, sich an seine Stammesverwandten anzuschließen, ist nicht der Kern und das Wesen des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, sondern nur ein Ausfluss

dieses Rechts, eine Modalität seiner Ausübung. Das Wesen des Selbstbestimmungsrechts ist *das Recht auf Freiheit und Unabhängigkeit*, welches von den Individualisten als die Grundlage der Wohlfahrt der Völker wie der einzelnen angesehen wurde. Dieses fundamentale Recht ist aber den Österreichern in den Friedensverträgen von 1919 nicht nur nicht aberkannt, es ist ihnen erst in diesen Friedensverträgen zuerkannt worden. Bis zu den Friedensverträgen haben sie dieses primitivste aller Völkerrechte gar nicht besessen. Bis dahin waren die Deutsch-Österreicher wie alle anderen Völker der österreichisch-ungarischen Monarchie Untertanen des Kaisers von Österreich, mit den anderen heterogenen Volksstämmen dieses Reiches indivisibiler et inseparabler, wie das letzte Wappen des Reiches besagte, unteilbar und unabtrennbar verbunden, und jeder Mensch, der nichts weiter angestrebt und versucht hätte, als die Deutsch-Österreicher, die jetzt die Republik Österreich bilden, aus diesem Nexus loszureißen und zu einem eigenen Staat zusammenzuschließen, wäre als Hochverräter bestraft worden.

Selbst Bismarck, der 1866 die Macht dazu gehabt hätte, hat nicht daran gedacht, ihnen diese Freiheit zu verschaffen oder gar ihnen den Anschluss an das Deutsche Reich — etwa in der Form eines Plebiszits — freizustellen. Die Reden und Noten Wilsons haben ihnen doch wenigstens das erstere, die Freiheit und Unabhängigkeit eines eigenen Staatswesens, noch dazu einer Republik, also das primitive Selbstbestimmungsrecht in innen- wie in außenpolitischer Beziehung verschafft. An ihnen liegt es, von dieser Freiheit einen vernünftigen, ihnen selbst nützlichen, die anderen Völker nicht schädigenden Gebrauch zu machen, dann werden sie — mit oder ohne Anschluss an das Deutsche Reich — sicherlich auch noch den Weg zur Wohlfahrt finden.

HEINRICH KANNER